

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Februar 1880.

### 1. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 wegen Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung.

Die Bürgerschaft beschließt die angeführten Paragraphen wie folgt abzuändern:

#### § 1.

Der § 75 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, erhält den nachstehenden Zusatz:

Bestehen letztere jedoch in bremischen notariellen oder notariell beglaubigten Urkunden, so genügt anstatt der Beibringung der Abschriften eine in der Anmeldung (§ 74) enthaltene Angabe der Namen der fungirenden Notare, des Datums des notariellen Actes und der auf der Urkunde bemerkten Nummer des Repertoriums des Notars.

#### § 2.

An die Stelle des § 79 des erwähnten Gesetzes treten die nachstehenden Bestimmungen:

Für die Anmeldung einer Forderung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 75) ist eine Gebühr von 50 Pfennigen, für die Eintragung einer Forderung in das Register ist in der Zeit bis zum 31. Decbr. 1880 eine Gebühr von 1 Mark, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1881 eine solche von 2 Mark, in der Zeit bis zum 30. September 1881 eine solche von 3 Mark, für die Löschung einer Eintragung eine Gebühr von 1 Mark und für jede Einsicht in das Register eine Gebühr von 50 Pfennigen zu entrichten. Hinsichtlich der Gebühr für die Eintragung ist die Zeit zur Anmeldung der Eintragung maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit ersucht die Bürgerschaft den Senat, zu veranlassen, daß Formulare für die Anmeldungen ausgegeben werden.

### 2. Umwandlung der 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen von 1872 und 1873.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Finanzdeputation einverstanden.